

A) Allgemeines**§ 1 Gültigkeit**

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Fa. Kölle GmbH Werkzeugbau und Stanzerie (nachstehend "Kölle" genannt) abgeschlossenen und auch für alle künftigen Verträge. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden nur dann anerkannt, wenn Fa. Kölle ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Sie gelten auch dann, wenn Fa. Kölle die Leistung des Vertragspartners in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

(2) Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Vertragsabschluss

Alle Angebote der Fa. Kölle sind stets freibleibend. Eine Lieferpflicht entsteht erst mit Versendung einer ordnungsgemäßen Auftragsbestätigung. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung wirksam, es sei denn, der Auftrag wird von Fa. Kölle sofort angenommen und ausgeführt.

B) Lieferbedingungen**§ 3 Preise**

(1) Alle angegebenen Preise verstehen sich netto. Hinzu kommt die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Kosten für Verpackung, Transport und etwaige Versicherungsprämien.

(2) Fa. Kölle ist berechtigt, bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen (Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen) anzupassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 7,5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Rücktrittsrecht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk der Fa. Kölle verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen, insbesondere Streik / Aussperrung sowie bei unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereichs der Fa. Kölle / deren Subunternehmer liegen. Der Besteller wird in diesen Fällen unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Fa. Kölle ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen.

(4) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung der Lieferung, die Fa. Kölle zu vertreten hat, ein nachweisbarer Schaden entsteht, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt max. 5 % vom Wert des Teils der verspäteten Lieferung.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Mit der Absendung des Vertragsgegenstandes bzw. am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier und versicherter Absendung.

(2) Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten wird Fa. Kölle die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern.

§ 6 Zahlung

(1) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

(2) Eine Aufrechnung ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten, von der Fa. Kölle schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte wegen behaupteter Mängel am Vertragsgegenstand.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Fa. Kölle behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Vor der vollständigen Zahlung darf der Vertragsgegenstand weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

(2) Soweit der Besteller den Vertragsgegenstand im Wege des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs veräußert, tritt er seine Kaufpreisforderung bereits jetzt in der Höhe an Fa. Kölle ab, die der Forderung der Fa. Kölle entspricht. Fa. Kölle nimmt diese Abtretung hiermit an.

§ 8 Mängel und Haftung

(1) Bei sämtlichen von Fa. Kölle zu vertretenden Mängeln ist diese nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Von den hierfür entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Fa. Kölle nur die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

(2) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der Fa. Kölle auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

(3) Der Besteller kann im Falle einer Teillieferung die Gegenleistung entsprechend mindern. Die Ablehnung der Teillieferung kommt nur in Betracht, wenn der Besteller nachweist, dass er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen.

(4) Soweit es nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht, wird die Haftung der Fa. Kölle wie folgt eingeschränkt oder ausgeschlossen:
Dem Grunde nach haftet Fa. Kölle bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerhalb dieser Pflichten (auch vorvertraglicher) haftet Fa. Kölle nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden.

(5) Unabhängig von allen Anzeige- und Rügepflichten verjähren Gewährleistungsansprüche gegen Fa. Kölle spätestens ein Jahr nach der Ablieferung.

C) Einkaufsbedingungen**§ 9 Angebot und Angebotsunterlagen**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet sich über die Bestellung der Fa. Kölle innerhalb von 5 Tagen zu erklären.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Fa. Kölle die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Fa. Kölle unaufgefordert zurückzugeben.

§ 10 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlicher Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Verpackung mit ein. Zur kostenlosen Rückgabe der Verpackung ist Fa. Kölle grundsätzlich immer berechtigt.

(2) Fa. Kölle bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt (mit allen geforderten Unterlagen) mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§ 11 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet Fa. Kölle unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges ist Fa. Kölle berechtigt einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt je Bestellung nicht mehr als 10 %. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend. Ist in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden, so ist Fa. Kölle berechtigt den konkret berechneten höheren Verzugschaden geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben der Fa. Kölle vorbehalten.

§ 12 Gewährleistung

Fa. Kölle ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

§ 13 Schutzrechte

Wird Fa. Kölle von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten durch den Lieferanten in Anspruch genommen, so ist dieser verpflichtet Fa. Kölle auf erstes schriftliches Anfordern von allen Aufwendungen frei zu stellen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

(1) Sofern Teile beim Lieferanten beigestellt werden, behält sich Fa. Kölle hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Fa. Kölle vorgenommen. Wird Vorbehaltsware der Fa. Kölle mit anderen, der Fa. Kölle nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die Fa. Kölle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Fa. Kölle.

(2) An Werkzeugen behält sich Fa. Kölle das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Fa. Kölle bestellten Waren einzusetzen und alle erforderlichen Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Fa. Kölle sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(3) Soweit die der Fa. Kölle gemäß Abs. 1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der von Fa. Kölle noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, ist Fa. Kölle auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung dieses Vertrags strikt geheim zu halten.

D) Schlussbestimmungen**§ 15 Gerichtsstand - Erfüllungsort**

(1) Wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Fa. Kölle Erfüllungsort und Gerichtsstand; Fa. Kölle ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Unabhängig vom Sitz des Vertragspartners gilt zwischen den Parteien ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen unberührt.